

Anschluss einer Kundenanlage an das Niederspannungsnetz

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> 1 Ausfertigung für Anschlussinhaber |
| <input type="checkbox"/> 2 Ausfertigung für Netzbetreiber |
| <input type="checkbox"/> 3 Ausfertigung für Netzbetreiber |

Netzanschlussvertrag

ie: **Stadtwerke Wildbad, Kernerstr. 11, 75323 Bad Wildbad
(nachfolgend Netzbetreiber)**

Und:

, , , , ,

**Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
(nachfolgend Anschlussinhaber)**

schließen folgenden Vertrag über den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussinhabers an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Dieser Vertrag regelt nicht die Belieferung des Anschlussinhabers mit elektrischer Energie, die Nutzung des Netzes zur Belieferung mit Strom oder die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom. Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

1. Netzanschluss

1.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes des Netzbetreibers mit der Kundenanlage des Anschlussinhabers. Der Ort des Netzanschlusses liegt in der

, , , ,

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

1.2 Der Anschluss erfolgt an das **kV** Netz. Die Netzanschlusskapazität – Anmeldeleistung des Anschlusses beträgt **kW**. Das entspricht einer Absicherung von **A**.

1.3 Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die Leistung nach Ziffer 1.2, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussinhabers und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses - Netzkostenbeitrages zu verlangen.

1.4 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Die Netzanschlusskosten einschließlich des Baukostenzuschusses - Netzkostenbeitrages zur Abdeckung der Kosten der für den Anschluss erforderlicher Erneuerung oder der Verstärkung der Netzanlagen des Netzbetreibers sind:

für die vorgenannte Netzanschlusskapazität erst nach Erstellung des Anschlusses zu zahlen,

für die vorgenannte Netzanschlusskapazität bereits bezahlt (Nichtzutreffendes streichen).

2. Bereitstellung des Netzanschlusses

2.1 Der Netzbetreiber: *(Nichtzutreffendes bitte streichen)*

stellt den Netzanschluss gegen Zahlung der Netzanschlusskosten und eines Baukostenzuschusses -Netzkostenbeitrages an sein Verteilungsnetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem **Anschlussinhaber** vor.

hält dem **Anschlussinhaber** für die Dauer dieses Vertrages einen bestehenden Netzanschluss weiterhin vor.

2.2 Der Anschlussinhaber bezahlt dem Netzbetreiber für den Anschluss ans Netz:

einen pauschalen Baukostenzuschuss für das bereits bestehende Versorgungsnetz und fürs neue Versorgungsnetz, welches für seine Versorgung gebaut wird, von 70% der Baukosten seinen Anteil gemessen von seiner Anmeldeleistung zu gesamter Leistung allen Abnehmer, welche an dieses neue Versorgungsnetz angeschlossen sind.

alle dem Netzanschluss individuell zurechenbaren Kosten für die Erstellung des Anschlusses oder für die Erneuerung des Anschlusses bei Leistungserhöhung auf Antrag des Anschlussinhabers.

3. Eigentum am Anschlussgrundstück

() Der Anschlussinhaber erklärt, dass er Grundstückseigentümer ist.

() Der Anschlussinhaber ist nicht Grundstückseigentümer. Er verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstücks für den Netzanschluss unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen, hierzu ist das entsprechende Formular des Netzbetreibers zu verwenden. Im Falle der Erstellung des Netzanschlusses hat sich die Zustimmung auch darauf zu erstrecken.

4. Mitteilungspflicht:

Der Anschlussinhaber teilt dem Netzbetreiber unverzüglich mit, wenn das Eigentum am Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt wechselt.

5. Mess- und Steuereinrichtung

Zur Messung der entnommenen elektrischen Energie werden vom Netzbetreiber Messeinrichtungen entsprechend den Angaben in der Anlage 2 eingebaut. Die Messung erfolgt auf 0,4 kV Spannungsebene.

Die Kosten des Einbaus und eventuell erforderlich werdende Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen trägt der Anschlussinhaber, soweit sie nicht von einem Nutzer des Anschlusses getragen werden.

6. Schlussbestimmungen

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung über die Bereitstellung der Bertragsleistung wird jedoch erst wirksam, wenn die Messeinrichtung installiert und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist.

Der vorliegende Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Verträge bezüglich des in Ziffer 1 genannten Netzanschlusses.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss sowie Anlage 1,2 und Anlage 3 sind Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

Bad Wildbad, den _____
Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussinhabers

Unterschrift des Netzbetreibers

Anlage 1

Angaben zum Netzanschluss

1. Stromliefervertrag

- Zwischen dem Stromlieferanten Stadtwerke Wildbad und dem Anschlussnutzer besteht ein "All-inclusive-Vertrag"
- Der Drittlieferant erbringt nur die reine Stromlieferung.

Drittlieferant ist:

, , , ,

(Name, Anschrift)

Lieferbeginn ist der

2. Ort des Netzanschlusses

- übereinstimmend mit der Adresse des Anschlussnutzers
- davon abweichend

, , , ,

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

3. Art der Versorgung

Die Stromversorgung dient dem

- Haushaltsbedarf
- Gewerblichen Bedarf
- Landwirtschaftlichen Bedarf
- _____ Bedarf

Jahresstromverbrauch in kWh _____

Leistungsbedarf in kW <30 kW

>30 kW ist _____ kW

4. Anschlussinhaber und Netzanschlusskapazität

Sofern der Anschlussnutzer nicht Anschlussinhaber ist, sichert er zu, dass er zur Nutzung des Netzanschlusses berechtigt ist.

Die Netzanschlusskapazität ist gegebenenfalls im Anschlussvertrag geregelt.

Allgemeine Bedingungen

für

den Anschluss einer Kundenanlage an das

Mittelspannungsnetz (20 kV), Niederspannungsnetz (0,4 kV)

der Stadtwerke Wildbad

1. Allgemeines (Vorbemerkung)

Die Stadtwerke Wildbad - nachstehend SWW – haben die Aufgabe eines Betreibers der Verteilungsnetze im Versorgungsbereich der Stadtwerke.

Die SWW erstellen und unterhalten diese Netze zum Transport der elektrischen Energie bis zu den Übergabestellen der Kundenanlage. Weiterhin werden von der SWW als Netzbetreiber alle erforderlichen Netzdienstleistungen einschließlich Messung erbracht, die für die Netznutzung im Zusammenhang mit Stromlieferungen erforderlich sind.

Gegenstand des Netzanschlussvertrages zwischen den SWW und dem Anschlussnehmer sind die den unmittelbaren Netzanschluss betreffenden Regelungen einschließlich Kostentragung.

1. Voraussetzungen für die Nutzung des Netzanschlusses

Die Nutzung des Netzanschlusses, also die Energieentnahme über das vorgelagerte Netz, erfordert den Abschluss eines Vertrags über die Netznutzung sowie eines Stromlieferungsvertrags. Auf der Grundlage des Vertrags über die Netznutzung erbringt die SWW alle erforderlichen Netzdienstleistungen einschließlich der Messung, welche für die Netznutzung im Zusammenhang mit dem Strombezug erforderlich sind. Den Netznutzungsvertrag schließt der Netzkunde oder, bei Vorlage eines Allinclusiv-Vertrages, der Stromlieferant für die Anlage ab.

2. Kostentragung durch den Kunden

Der Kunde trägt alle Kosten, die unmittelbar mit seinem Netzanschluss verbunden sind. Dazu gehören neben den Anschlusskosten (Neuanschluss) auch der Netzkostenbeitrag. Der Kunde trägt eben so die Kosten für Veränderungen des Anschlusses (Technik, Anmeldeleistung usw.), die von ihm veranlasst werden. Veränderungen des Anschlusses werden im Netzanschlussvertrag vereinbart.

3. Notbelieferung des Kunden

Für den Fall, dass der Kunde den Netznutzungsvertrag direkt abgeschlossen hat (vgl. Abschn 1,1 weist er dem Netzbetreiber den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages gem. Anforderungen des Netznutzungsvertrags nach.

Ist der Nachweis für den Abschluss des Stromlieferungsvertrages nicht erbracht oder endet der Stromliefervertrag oder endet die Energielieferung des Händlers an den Kunden und weist der Kunde oder dessen Händler keinen unmittelbar daran anschließenden Stromliefervertrag gegenüber dem Netzbetreiber nach, wird der Netzbetreiber für eine Notreservelieferung zu dem veröffentlichten Allgemeinen Stromtarif des nach § 10 Abs. 1 SWW für die allgemeine Stromversorgung örtlich zuständigen Unternehmens und den AVBELfV an den Kunden sorgen. Der Netzbetreiber hat das Recht, mit der Notreservelieferung einen Dritten zu beauftragen. Der Netzbetreiber oder der von ihm beauftragte Dritte wird dem Kunden die Notreservelieferung sowie die Netznutzung in Rechnung stellen. Der Netzbetreiber wird den Kunden unverzüglich über die Aufnahme der Notreservelieferung informieren und ihm ggf. den beauftragten Dritten benennen. Der Kunde kann die für ihn veranlasste Notreservelieferung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Diese Kündigung wird jedoch nur dann wirksam, wenn der Kunde einen Stromliefervertrag nachweist, der den Anforderungen des Netznutzungsvertrags entspricht und ab dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Kündigung wirksam werden soll; andernfalls hat der Netzbetreiber das Recht, die Netznutzung durch den Kunden zu unterbinden.

4. Binde- und Ausführungsfrist. Eigenleistungen

Die Bindefrist von Angeboten über die Herstellung oder Veränderung eines Anschlusses beträgt 4 Monate. Für den Fall, dass aus Gründen, die nicht von der SWW zu vertreten sind, nicht mit den Bauarbeiten innerhalb der Bindefrist begonnen werden kann oder der Auftragsumfang sich ändert, behält sich die SWW vor, das Angebot anzupassen.

Die Ausführungsfrist ist im Anschlussvertrag festgelegt. Für Verzögerungen die auf ungünstige Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind oder durch den Kunden bzw. durch Dritte verursacht werden (z. B. Schwierigkeiten beim Erwerb von Grundstücksrechten oder bei der Erteilung behördlicher Genehmigungen) steht die SWW nicht ein. Eigenleistungen des Kunden (z. B. Erdarbeiten) bedürfen sowohl hinsichtlich Art und Umfang, als auch des Nachlasses, der vorherigen Vereinbarung mit den SWW.

5. Anmeldeleistung

Der Kunde hat einen Leistungsanspruch in Höhe der vereinbarten Anmeldeleistung. Rechtzeitig, bevor der Leistungsbedarf des Kunden die vereinbarte Anmeldeleistung überschreitet, teilt der Kunde den neuen Leistungsbedarf der SWW mit. Bei planmäßiger Erhöhung bzw. bei mehrfacher Überschreitung der Anmeldeleistung entrichtet der Kunde für jedes weitere kW Anmeldeleistung einen durch den Netzbetreiber festgelegten Netzkostenbeitrag. Die Erhöhung der Anmeldeleistung erfolgt in der Regel durch Zusatz zum Netzanschlussvertrag. Die Erhöhung der Anmeldeleistung bedingt gegebenenfalls Maßnahmen zur Anschlussverstärkung und macht dann eine Anpassung des Netzanschlussvertrags erforderlich. Bei einer Überschreitung der Anmeldeleistung versorgt die SWW nach Können und Vermögen weiter gemäß den Vereinbarungen im Netznutzungsvertrag Abschn. 11. Eine ausreichende Versorgungssicherheit kann jedoch nicht mehr garantiert werden.

6. Kundenanlage

Der Kunde erstellt und unterhält alle Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten elektrischen Energie, in seinem Bereich bis zur Übergabestelle (Eigentumsgrenze) auf seine Kosten und in seiner Verantwortung. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen, oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie weiteren Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen, welche unter dem Punkt 21 - Verbindliche Druckschriften aufgelistet sind.

Der Kunde trifft Vorkehrungen, dass der Strombezug jederzeit mit einem Leistungsfaktor $\cos \phi$ zwischen 0,9 induktiv und 1,0 erfolgt; kapazitive Werte des Leistungsfaktors (Überkompensation) dürfen nicht auftreten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Netzbetreibers gem. Satz 2.

Die Anlagen und Verbrauchsgeräte des Kunden werden von ihm unter Beachtung der VDEW- Druckschrift "Grundsätze über die Beurteilung von Netzurückwirkungen" so gebaut und betrieben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWW (z. B. Tonfrequenzrundsteueranlagen) oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Kunde trägt die zusätzlichen Aufwendungen des Netzbetreibers zur Vermeidung vom Kunden verursachten störenden Rückwirkungen. Der Anschluss der Anlage des Kunden an das Verteilungsnetz der SWW und die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgen durch die SWW. Erweiterungen oder Änderungen der Anlage des Kunden, soweit sie Auswirkungen auf den Anschluss bzw. auf das vorgelagerte Netz haben, bedürfen der Zustimmung der SWW. Betreibt der Kunde ein eigenes Mittelspannungsnetz, ist eine Erdschlusskompensation für das mit dem Netz der SWW galvanisch verbundene Netz erforderlich. Hierbei gelten die Bedingungen des Netzbetreibers.

Die Beauftragten der SWW sind berechtigt, die Übergabestation und sonstige elektrische Einrichtungen des Kunden, soweit sie sich auf den Anschluss auswirken, zu überprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die SWW berechtigt, die Herstellung / Veränderung des Anschlusses zu verweigern bzw. die Nutzung des Anschlusses zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist die SWW hierzu verpflichtet.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Kunden sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die SWW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

Der Kunde gestattet den Beauftragten der SWW die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

Ersatzstromanlagen (Notstromaggregate) dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung monatlich nicht mehr als 15 Stunden zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Netz der SWW ist in der Regel nicht zulässig; begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

7. Einräumung der Schaltberechtigung und Betriebsführung

Soweit der Kunde Eigentümer einer 20-kV- Transformatorstation ist, räumt er der SWW die alleinige Schaltberechtigung und Betriebsführung über die Eingangsschaltfelder einschließlich der zugehörigen Sammelschienenverbindung ein. Sofern der Kunde nicht Eigentümer ist, sorgt er für dessen Zustimmung.

8. Eigenerzeugung

Die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen ändert die Vertragsgrundlage und macht neue Vereinbarungen notwendig. Es gelten hierzu die jeweils aktuellen Allgemeine Bestimmungen für die Stromrücklieferung in das SWW Netz.

9. Messeinrichtung

Der Kunde stellt einen nach den Angaben des Netzbetreibers geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Auf Verlangen des Kunden wird der Netzbetreiber die Messeinrichtung verändern oder verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Messung möglich ist. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

Die SWW legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung fest. Dabei werden die Interessen des Kunden berücksichtigt. Zur Aufnahme der Zähler stellt der Kunde einen Zäblerschrank und für die Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in 20 kV zusätzlich ein Messfeld auf seine Kosten bereit. Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften. Ebenso werden die Vorschriften des "Metering - Codes 2000" der Richtlinie für „Abrechnungszählung und Datenbereitstellung" berücksichtigt. Die Messeinrichtung stellt ausschließlich die SWW, oder ein von ihr beauftragter Dienstleister, gegen Messgebühr. Sie soll sich in unmittelbarer Nähe der Übergabestellen befinden. Die SWW kann auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.

Dem Kunden steht es frei, auf eigene Kosten eine zusätzliche Messeinrichtung einzubauen und zu unterhalten. Diese Kunden-Messeinrichtung wird, sofern sie den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, im Falle einer Störung der SWW Messeinrichtung zur Abrechnung herangezogen.

Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies der SWW unverzüglich mit.

Für Kundenanlagen mit Lastgangerfassung im Nieder- oder K_n Mittelspannungsnetz

(Sondervertragskunden) gehört zum Standardmesssatz die Fernübertragung der Zählwerte. Hierfür stellt der Kunde einen Telefonanschluss (z.B. eine direkt anwählbare Nebenstelle) und falls erforderlich einen 230 V-Anschluss zur Verfügung und unterhält diese.

Sollte dieses aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sein wird durch weitere technische Maßnahmen die Messanlage ertüchtigt (z.B. Funkübertragung).

Der Kunde entrichtet für den Standardmesssatz den veröffentlichten Messpreis.

Ein erhöhter Messpreis ergibt sich durch

- höhere Anforderungen des Kunden, bzw.

- infolge fehlender Standardvoraussetzungen, die einen höheren Aufwand nach sich ziehen

(Preise auf Anfrage).

Die Leistungsmessung erfolgt als Mittelwert über eine Messperiode über 15 Minuten.

Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der geeichten Messgeräte durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehler grenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

10. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

Die SWW ist berechtigt, Vorauszahlung oder, falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist, Sicherheitsleistung zu verlangen.

11. Außerbetriebnahme des Anschlusses und Kündigung

Die SWW ist berechtigt, den Netzanschluss fristlos außer Betrieb zu setzen, wenn der Kunde gegen eine Bestimmung des Anschlussvertrages erheblich zuwiderhandelt oder die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

11.1. Bei Zuwiderhandlungen des Kunden gegen seinen Stromlieferungsvertrag ist die SWW auf Anforderung des Stromlieferanten berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Ankündigung einzustellen, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung.

11.2. Die SWW hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

11.3. Die SWW ist in den Fällen des Abschnittes 11.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen,

11.4. Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber.

12. Einschränkung der Lieferung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

Sollte die SWW durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWW wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen der SWW aus diesem Vertrag solange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Der Kunde unterrichtet die SWW unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u.ä.).

Die SWW darf den Netzanschluss zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Der Netzbetreiber wird bei einer Versorgungsunterbrechung unverzüglich Maßnahmen einleiten, um die Stromversorgung wieder herzustellen.

Die SWW wird den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig unterrichten.

Die Unterrichtung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die SWW dies nicht, zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

13. Haftung der SWW

Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet die SWW aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der SWW oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der SWW oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters der SWW verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der SWW auf 2.500,- € im Einzelfall begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 10 Mio. € Übersteigt die Summe der Einzelschäden den Höchstbetrag, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zum Höchstbetrag steht.

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter -- 15,-€

Der Kunde teilt der SWW den Schaden unverzüglich mit.

Schadensersatzansprüche gemäß Abs. 1 verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Schweben zwischen der SWW und dem Kunden Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Der Kunde wird Schadensersatzansprüche gegenüber dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur in den Grenzen der §§ 6 und 7 der Verordnung " über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden,, (Bundesgesetzblatt 1979, Teil, S. 684 ff.) geltend machen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Grundstücksbenutzung

14.1. Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungsnetz und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke

- die an die Stromversorgung angeschlossen sind,
- die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden,
- oder für die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

14.2. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

14.3. Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücke zu benachrichtigen.

14.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

14.5. Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 5 Jahre un- entgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

14.6. Der Kunde der nicht Grundstückseigentümer ist, hat auf Verlangen der SWW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung der versorgenden Grundstücke im Sinne der Absätze 14.1 und 14.5 beizubringen.

14.7. Muss zur Versorgung eines Grundstückes eine Umspannstation aufgestellt werden, so kann die SWW verlangen, dass der Kunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstückes zur Verfügung stellt.

14.8. Die SWW darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

14.9. Die Absätze 14.2 und 14.4 sowie Absatz 14.5, wenn der Strombezug auf dem Grundstück eingestellt wird, gelten entsprechend.

14.10. Zwischen dem Kunden und der SWW bestehende individuelle Grundstücksnutzungsverträge bleiben von den Regelungen der Ziff. 14 unberührt

15. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die SWW bzw. der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben der SWW bzw. die Kundenanlage übernommen hat. Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die SWW verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen Annahmeverhältnisse gegeben sind.

Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers der SWW ist der Kunde berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

16. Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Behandlung dieses Vertrages, seiner Anlagen und sämtlicher im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung bekannt werdenden Informationen. Eine Offenbarung von Informationen soll nur nach gegenseitiger Abstimmung und in den Fällen erfolgen, in denen ein Vertragspartner gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet ist.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Calw, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

18. Teilunkwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

19. Datenschutzklausel

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass SWW die für die Ausführung des Vertragverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

20. Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

21. Verbindliche Druckschriften

Folgende Druckschriften sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für beide Vertragspartner verbindlich:

Die Druckschriften können bei der SWW angefordert werden, soweit sie für die Anschlussverhältnisse des Kunden von Bedeutung sind,

21.1. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBELtV)

21.2. Ergänzende Bestimmungen und Anlagen zu Ergänzenden Bestimmungen der SWW zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden AVBELtV"

Bei einem Anschluss an das Niederspannungsnetz:

21.3. die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)"

Bei einem Anschluss an das Mittelspannungsnetz:

21.4. die VDEW-Richtlinien über "Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz" mit "Ergänzenden Angaben der SWW"

21,5. VDEW-Publikation "Grundsätze für die Beurteilung von Netzurückwirkungen"

21.6. VDEW-Publikation "Empfehlungen zur Vermeidung von unzulässigen Rückwirkungen auf die Tonfrequenz-Rundsteuerung"

21.7. VDEW-Publikation "Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz" einschließlich der SWW Ergänzungen.

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen der Stadtwerke Wildbad gilt ab 01.01.08

Stadtwerke Wildbad (weiter SWW)

A Baukostenzuschuss (BKZ)

A 1 Pauschale Berechnung

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten - jeweils zuzüglich 19 % Umsatzsteuer - für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz. BKZ für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung sind zu erfragen.

A 1.1 BKZ für neue Anschlussobjekte oder für Umbau- oder Ausbauanchlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden (pro Wohneinheit -WoE)

SWW PBS2

1 WoE	0 €	11 WoE	1.248 €	21 WoE	2.808 €
2 WoE	0 €	12 WoE	1.404 €	22 WoE	2.964 €
3 WoE	0 €	13 WoE	1.560 €	23 WoE	3.120 €
4 WoE	156 €	14 WoE	1.716 €	24 WoE	3.276 €
5 WoE	312 €	15 WoE	1.872 €	25 WoE	3.432 €
6 WoE	468 €	16 WoE	2.028 €	26 WoE	3.588 €
7 WoE	624 €	17 WoE	2.184 €	27 WoE	3.744 €
8 WoE	780 €	18 WoE	2.340 €	28 WoE	3.900 €
9 WoE	936 €	19 WoE	2.496 €	29 WoE	4.056 €
10 WoE	1.092 €	20 WoE	2.652 €	30 WoE	4.212 €

Preisblatt der BKZ für den Anschluss von Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Industrieobjekten, sowie für die erhebliche Erhöhung der Leistungsanforderung gemäß NAV § 11 (4) für alle alte bestehende Anschlussobjekte

Gültig ab 1. Januar 2008

Bei Wohngebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

Baukostenzuschuss (BKZ)

A 1.2 BKZ für andere Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

	Netto	Brutto
16 kW (3 x 25 A)	0 €	18.720 €
22 kW (3 x 35 A)	0 €	25.920 €
31 kW (3 x 50 A)	65 €	36.555 €
39 kW (3 x 63 A)	585 €	46.185 €
50 kW (3 x 80 A)	1.300 €	55.815 €
62 kW (3 x 100 A)	2.080 €	63.600 €
78 kW (3 x 125 A)	3.120 €	75.960 €
100 kW (3 x 160 A)	4.550 €	108.175 €
125 kW (3 x 200 A)	6.175 €	147.075 €
140 kW (3 x 225 A)	7.150 €	168.330 €
156 kW (3 x 250 A)		181.920 €
200 kW (2 x 3 x 160 A)		222.000 €
249 kW (2 x 3 x 200 A)		284.175 €
312 kW (2 x 3 x 250 A)		357.330 €

Mittelspannungsnetz

A 1.3 BKZ für neue Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung, bzw. für dieselbe Umbau- oder Ausbauanchlussobjekte

Leistungsstufe	Netto	Brutto
10 WoE	95,20 €/kW	1.148,40 €
9 WoE		1.036,80 €
8 WoE		925,20 €
7 WoE		813,60 €
6 WoE	Niederspannung	702,00 €
5 WoE		590,40 €
4 WoE	351 €	478,80 €
3 WoE	585 €	407,20 €
2 WoE	585 €	335,60 €
1 WoE	585 €	264,00 €
7	1.547 €	1.856,40 €
10	1.586 €	1.903,20 €
12	1.560 €	1.872,00 €
15	1.599 €	1.918,80 €
17	1.573 €	1.887,60 €
22	1.742 €	2.090,40 €
26	1.846 €	2.215,20 €
32	2.080 €	2.496,00 €
38	2.080 €	2.496,00 €
48	3.120 €	3.744,00 €
54	3.120 €	3.744,00 €
64	3.120 €	3.744,00 €
23	2.587 €	3.088,40 €
26	2.626 €	3.151,20 €
28	2.600 €	3.120,00 €
31	2.639 €	3.166,80 €
33	2.613 €	3.135,60 €
38	2.782 €	3.338,40 €
42	2.886 €	3.463,20 €
48	3.120 €	3.744,00 €
54	3.120 €	3.744,00 €
64	3.120 €	3.744,00 €
45	4.017 €	4.780,40 €
48	4.056 €	4.827,20 €
50	4.030 €	4.796,00 €
53	4.069 €	4.842,80 €
55	4.043 €	4.811,60 €
60	4.212 €	5.014,40 €
64	4.316 €	5.139,20 €
70	4.550 €	5.410,00 €
76	4.550 €	5.410,00 €
86	4.550 €	5.410,00 €
70	5.642 €	6.714,40 €
73	5.681 €	6.777,20 €
75	5.655 €	6.746,00 €
78	5.694 €	6.792,80 €
80	5.668 €	6.761,60 €
85	5.837 €	6.964,40 €
89	5.941 €	7.089,20 €
95	6.175 €	7.356,00 €
101	6.175 €	7.356,00 €
111	6.175 €	7.356,00 €

80 €/kW

Die dargestellten Zahlen neben dem Betrag entsprechen den Leistungsstufen (bis [kW]) für andere Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer A 1.2.

Der BKZ für gemeinsam genutzte Anschlüsse ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle entsprechend der Anzahl WoE und entsprechend der Leistungsstufe für andere Verbrauchseinrichtungen.

Bei Gebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten oder mit einer höheren Leistungsstufe ist der BKZ zu erfragen.

Beispiel:

Der BKZ für 5 WoE und einen zusätzlichen Leistungsbedarf von 18 kW (entspricht Leistungsstufe 22 kW) beträgt nach der Tabelle 1.742 €.

A 1.4 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

A 1.5 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragter der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Stadtwerke Wildbad angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Die Stadtwerke Wildbad ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

A 2 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

B. 1 Erstellung der Stromanschlüsse vom Versorgungsnetz bis zum Hausanschlusskasten wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Umspannung zur Niederspannung	80 €/kW	95,20 €/kW
Niederspannungsnetz	65 €/kW	77,35 €/kW

Nettopreise - ohne Umsatzsteuer

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Stand Nov. 2007

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen der Stadtwerke Wildbad sonstige Leistungen

Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlussituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

Verzögerungen bei der Herstellung des Hausanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von SWW nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß §3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der SWW zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse einer sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrags mit der SWW vereinbart haben.

Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV	Netto	Brutto
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	65,00	77,35
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	65,00	77,35
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	65,00	77,35

Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die SWW kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der SWW zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der SWW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. SWW darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die SWW das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf SWW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 23 NAV

1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00*	
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWW		
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	36,00*	
- zum Einzug einer Forderung	36,00*	
- zur Einstellung der Versorgung	36,00*	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	36,00	42,84
3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	

Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Massnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Ergänzende Angebotsbedingungen zu Energie und Wasseranschlüsse – Fristen

gilt ab 01.01.2008

1. Binde- und Ausführungsfrist

An das beigefügte Angebot halten wir uns 4 Monate gebunden; maßgeblich ist das Datum des Postausgangs. SWW ist jedoch innerhalb dieser Frist zu Änderungen berechtigt, wenn Gründe vorliegen, auf die die SWW keinen Einfluss hat, z. B. bei einer auf Verlangen von Behörden oder Grundstückseigentümern zu ändernden Leitungsführung oder Anschlussart.

Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums berechnen sich die Kosten des Netzanschlusses nach den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)/Kostentragungsregelung SWW zur NAV oder NDAV oder der Wasserversorgungssatzung WVS und deren Anlagen.

Einer besonderen Anzeige nach § 650 Abs. 2 BGB bedarf es hierzu nicht.

Die SWW ist berechtigt, den im Angebot genannten Preis zu erhöhen, wenn sich die Herstellung des Hausanschlusses aus Gründen, die nicht dem Verantwortungsbereich SWW zuzurechnen ist, um mehr als vier Monate nach Erteilung des Auftrags verzögert. Sofern sich der dem Angebot zugrunde liegende Arbeitsumfang auf Veranlassung des Kunden ändert, ist die SWW ebenfalls berechtigt, den Preis zu erhöhen.

2. Kabelanschluss

Die Kabel können in der Regel erst gelegt werden, wenn Straßen und Gehwege bis auf den Oberflächenbelag fertiggestellt und insbesondere die Kanalisation, Frischwasserleitungen und evtl. Gasleitungen eingebracht sind, sowie das anschließende Gelände auf die endgültige Höhe eingeebnet und bis zur Hauseinführung verdichtet ist.

3. Freileitungsanschlüsse

In besonderen Einzelfällen können zusätzliche Verstärkungen des Dachstuhlgebälks erforderlich werden; die SWW wird den Kunden hierüber vorab informieren. Die hierfür anfallenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt, wenn zusätzliche bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um vom Dachgeschoss aus den jederzeitigen Zutritt zum Dachständer zu ermöglichen. Wenn vor Erstellung des Hausanschlusses eine Antenne errichtet werden soll, ist zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände eine vorherige Rücksprache mit der SWW zwingend erforderlich.

5. Umsatzsteuer

Berechnet wird der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültige Umsatzsteuersatz (derzeit 19 %).